

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

Richtlinie der NÖ Landesregierung gemäß § 42 NÖ FG 2015 vom 6. August 2024 über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Den Freiwilligen Feuerwehren wird bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen gemäß § 78 NÖ FG 2015, LGBl. Nr. 85/2015 idgF nach Maßgabe des Landesvoranschlages eine Förderung unter folgenden Bedingungen gewährt:

I. Förderungsbedingungen

1. Freiwillige Feuerwehren, Anschaffung von Fahrzeugen:

- Es wird grundsätzlich nur die Anschaffung von neuen Fahrzeugen gefördert, sofern eine Erklärung der betreffenden Gemeinde vorliegt, dass mindestens 50 von 100 Prozent der Anschaffungskosten laut Richtlinie von ihr getragen werden.
- Die Anschaffung des Fahrzeugs muss in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung vorgesehen oder Bestandteil eines vom Vergabeausschuss genehmigten Fahrzeug- bzw. Stationierungsplans sein.
- Die Fahrzeugaufteilung gemäß Stationierungskonzept ist für die jeweilige Feuerwehr als auch die betreffende Gemeinde bindend. Geplante Änderungen des Stationierungskonzeptes sind dem NÖ Landesfeuerwehrverband und der zuständigen Abteilung der NÖ Landesregierung vorher zur Prüfung vorzulegen. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit der Ersatzbeschaffung ist hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Fahrzeugen gemäß § 7 NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung die einzelne Feuerwehr zu betrachten.
- Pro Feuerwehr bzw. je Feuerwache wird grundsätzlich ein Mannschaftstransportfahrzeug gefördert.
- Die Ausführung der Fahrzeuge muss den vom NÖ Landesfeuerwehrverband für verbindlich erklärten Richtlinien entsprechen.

2. Freiwillige Feuerwehren, Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen: Es wird nur die Anschaffung von neuen Geräten und Ausrüstungsgegenständen gefördert.

3. Geförderte Fahrzeuge und Geräte sind über Anforderung für Einsätze zur Verfügung zu stellen.

II. Förderung von Fahrzeugen, Verfahren

1. Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem Formular „Antrag auf Förderung“ einzubringen. Bei Fahrzeugen bzw. Ausrüstungsgegenständen der erweiterten Feuerwehrausrüstung ist das Ansuchen von jener Feuerwehr einzubringen, an deren Standort das Fahrzeug entsprechend dem Fahrzeug- und Stationierungsplan stationiert wird.
2. Dem Ansuchen ist eine Beschreibung des Fahrzeuges mit dem geschätzten Auftragswert inklusive Umsatzsteuer anzuschließen. Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass

- das Fahrzeug den Richtlinien entspricht,
 - die Ausschreibung gemäß dem Bundesvergabegesetz erfolgt,
 - ein Fahrzeug- und Stationierungskonzept vorliegt,
 - eine geeignete Unterstellmöglichkeit vorhanden ist.
3. Die Entscheidung über Zusage oder Ablehnung des Förderungsansuchens wird der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt, wobei bei Feuerwehren, die in Gemeinden gelegen sind, deren Finanzkraft (im Sinne des § 56 Abs. 2 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-9) über dem Landesdurchschnitt liegt, der niedrigere Förderungssatz anzuwenden ist. Bei allen anderen Freiwilligen Feuerwehren ist der höhere Förderungssatz anzuwenden.
 4. Nach erfolgter Zusage hat die Feuerwehr das Projekt entsprechend dem Bundesvergabegesetz auszuschreiben, die Bestbieterermittlung durchzuführen sowie die beabsichtigte Zuschlagserteilung den Bietern bekannt zu geben. Alternativ ist ein Abruf aus den Verträgen der BBG möglich, eine Bestbieterermittlung entfällt in weiterer Folge.
 5. Vor der Bestellung sind die Bestbieterermittlung sowie das Angebot des Bestbieters mit den wesentlichen Unterlagen (Gewichtskalkulation, Aufbauzeichnung, Beladeplan etc.) dem NÖ Landesfeuerwehrkommando vorzulegen. Bei Abrufen aus dem Katalog der BBG ist das konkretisierte Angebot inkl. der wesentlichen technischen Unterlagen (Massekalkulation, Aufbauzeichnungen, etc.) ebenfalls vor der tatsächlichen Bestellung zu übermitteln.
 6. Das NÖ Landesfeuerwehrkommando prüft insbesondere, ob das Angebot des Bestbieters den vom NÖ Landesfeuerwehrverband für verbindlich erklärten Richtlinien entspricht und teilt das Ergebnis der Feuerwehr mit. Eine Bestellung darf erst nach Vorliegen einer schriftlichen Zusage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgen.
 7. Das Fahrzeug ist nach Fertigstellung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Richtlinien zu prüfen.
 8. Der Förderungsbetrag wird nur dann ausbezahlt, wenn der Anschaffungsnachweis vorgelegt wurde, die getätigte Anschaffung der Förderungsrichtlinie und den entsprechenden Richtlinien entspricht und ein Nachweis vorliegt, dass das zu ersetzende Fahrzeug aus dem Fahrzeugstand ausgeschieden wurde.
 9. Der NÖ Landesfeuerwehrverband führt dann die Auszahlung des Förderungsbetrages durch.
 10. Zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel bedient sich die NÖ Landesregierung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

III. Förderung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, Verfahren

1. Die Anschaffung des Gerätes muss in der NÖ Feuerwehr Ausrüstungsverordnung vorgesehen sein.
2. Die Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem Formular „Antrag auf Förderung“ einzubringen. Dem Förderungsansuchen sind die Rechnung sowie ein qualifizierter Zahlungsnachweis (Zahlungsanweisung, Auftragsbestätigung, SEPA-Überweisung, Übernahmebestätigung der Bank, Kontoauszug) anzuschließen.

3. Für die Förderung von Gerätschaften im Bereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes hat der NÖ Landesfeuerwehrverband eine Liste mit jenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen zu erstellen, für die eine positive fachliche Stellungnahme zu erwarten ist. Es wird grundsätzlich nur die Anschaffung von neuen Geräten und Ausrüstungsgegenständen gefördert.
4. Die Förderungshöhe richtet sich nach der vorgelegten Rechnung, wobei bei Feuerwehren, die in Gemeinden gelegen sind, deren Finanzkraft im Sinne des § 56 Abs. 2 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, über dem Landesdurchschnitt liegt, der niedrigere Förderungssatz anzuwenden ist. Bei allen anderen Freiwilligen Feuerwehren ist der höhere Förderungssatz anzuwenden.
5. Der NÖ Landesfeuerwehrverband führt dann die Auszahlung des Förderungsbetrages durch.
6. Zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel bedient sich die NÖ Landesregierung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
7. Atemschutzausrüstung (Pressluftatmer, Vollmasken, Pressluftflaschen), sowie Funkmeldeempfänger werden ausschließlich über den NÖ Landesfeuerwehrverband bezogen. In den vorgesehenen Bestellformularen wird die Förderungshöhe entsprechend berücksichtigt und vom Kaufpreis bereits in Abzug gebracht. Ein separates Förderungsansuchen ist daher nicht erforderlich.

IV. Förderung von Einsatzbekleidung, Verfahren

1. Eine Förderung gemäß Abschnitt VI-D kann für folgende Feuerwehrmitglieder beantragt werden:
 - a) Eintritt in den Aktivstand einer Feuerwehr vom 15. bis zum 16. Geburtstag;
 - b) erfolgreich abgeschlossenes Modul „Abschluss Truppmann“;
 - c) Antragstellung innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt in den Aktivstand einer Feuerwehr.

Pro Feuerwehrmitglied kann nur einmal um Förderung von Einsatzbekleidung angesucht werden.
2. Förderungsgegenstand sind die in Abschnitt VI-D genannten Teile der Einsatzbekleidung entsprechend der Dienstanweisung 3.6.2. des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
3. Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr mit dem Formular „Antrag auf Förderung von Einsatzbekleidung“ beim NÖ Landesfeuerwehrverband einzubringen. Für jedes Feuerwehrmitglied ist ein gesondertes Formular auszufüllen.
4. Dem Ansuchen sind die Rechnung sowie ein qualifizierter Zahlungsnachweis (Zahlungsanweisung Auftragsbestätigung, SEPA-Überweisung, Übernahmebestätigung der Bank, Kontoauszug) anzuschließen. Weiters sind auf der Rechnung Name, Standesbuchnummer und Feuerwehrnummer jener Feuerwehrmitglieder zu vermerken,

für welche die Förderung in Anspruch genommen wird. Je Feuerwehrmitglied kann nur einmal angesucht werden.

5. Im Falle einer Ablehnung wird dies der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt.
6. Die Förderungshöhe richtet sich nach der vorgelegten Rechnung, wobei als Förderungssatz der im Abschnitt VI-D festgelegte Fixsatz anzuwenden ist. Die max. Förderungshöhe ist mit € 500,-- begrenzt.
7. Der NÖ Landesfeuerwehrverband führt dann die Auszahlung des Förderungsbetrages durch. Die Förderung von Einsatzbekleidung erfolgt aus organisatorischen Gründen quartalsmäßig (Jänner, April, Juli, Oktober).
8. Zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel bedient sich die NÖ Landesregierung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

V. Betriebsfeuerwehren

1. Die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten und Ausrüstungsgegenständen bei Betriebsfeuerwehren wird unter denselben Voraussetzungen gefördert, wie bei Freiwilligen Feuerwehren. Es gelangen 50 % der um die Mehrwertsteuer reduzierten Förderungssätze zu Auszahlung.
2. Die Betriebsfeuerwehr muss im Feuerwehrregister eingetragen sein.
3. Seitens des Betriebes und der Betriebsfeuerwehr muss eine Erklärung vorgelegt werden, wonach bei Auflösung der Betriebsfeuerwehr das Fahrzeug; das Gerät oder Ausrüstungsgegenstand in das Eigentum jener Feuerwehr übergeht, die an Stelle der aufgelösten Betriebsfeuerwehr die örtliche Feuerpolizei zu besorgen hat.
4. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgt durch die NÖ Landesregierung gemäß § 83 NÖ FG 2015, LGBl. Nr. 85/2015 idgF, sowie durch den NÖ Landesfeuerwehrverband im Rahmen der Dienstaufsicht.

VI. Förderungssätze

1. Die unter Punkt 5. festgelegten Förderungssätze für Fahrzeuge setzen eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren voraus. Ausgenommen sind Mannschaftstransportfahrzeuge mit einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren.
2. Für Geräte gilt folgende Nutzungsdauer:

Atemschutzgerät	18 Jahre
Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)	25 Jahre
Wasserwerfer	25 Jahre
Tragkraftspritze	25 Jahre
Hydraulisches Rettungsgerät	15 Jahre
Unterwasserpumpe	25 Jahre
Schmutzwasserpumpe	25 Jahre
Seilwinde	25 Jahre
Stromerzeuger mind. 13 kVA, tragbar	25 Jahre
Wärmebildkamera, tragbar	10 Jahre
CAFS (Druckluftschäumenanlagen)	25 Jahre

3. Als Beginn der Nutzungsdauer gilt das Anschaffungsjahr.
4. Für die Förderung einer Ersatzbeschaffung vor Ablauf der Nutzungsdauer ist Voraussetzung, dass der Nachweis erfolgt, dass die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen.

5. Die Festlegung der Förderung erfolgt nach den nachstehenden Förderungssätzen:

Fahrzeug / Gerät / Ausrüstungsgegenstand	Förderungssatz in Euro	
		Gemeinden mit Finanzkraft im Landesdurchschnitt und darunter

A) FAHRZEUGE		
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	50.000,--	43.750,--
Hilfeleistungsfahrzeug 1 als VF (nur zulässig bei Vorhandensein eines höherwertigen Fahrzeuges (bspw. HLF 2, 3)	37.500,--	31.250,--
Hilfeleistungsfahrzeug 1-W (HLF 1-W)	68.750,--	62.500,--
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2) Pumpensteuerung lt. Richtlinie 5.1.4.a oder 5.1.4 b	75.000,--	68.750,--
Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3) Pumpensteuerung lt. Richtlinie 5.1.4.a oder 5.1.4 b	100.000,--	91.250,--
Vorausrüstfahrzeug	50.000,--	45.000,--
Mannschaftstransportfahrzeug	8.750,--	7.500,--
Versorgungsfahrzeug	10.000,--	8.750,--
Wechseladefahrzeug	30 % (max. 125.000,--)	30 % (max. 110.000,--)

Einsatzleitfahrzeug	25.000,--
Einsatzleitcontainer	12.500,--
Atemluftfahrzeug (inkl. Kompressor)	62.500,--
Atemluftcontainer (inkl. Kompressor)	37.500,--
Hilfeleistungsfahrzeug 4	125.000,--
HLF 4 – Container (ohne Trägerfahrzeug)	62.500,--
Hubrettungsfahrzeug	287.500,--
Schadstofffahrzeug	70 %
Schadstoffcontainer (ohne Trägerfahrzeug)	100 %

B) GERÄTE und AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE		
Pressluftatmer (Grundgerät)	450,--	400,--
Vollmaske	60,--	50,--
Pressluftflasche (Stahl)	80,--	70,--
Pressluftflasche (Verbund)	120,--	100,--
Funkmeldeempfänger	60,--	60,--
Belüftungsgerät	1.000,--	900,--
Atemluftkompressor	6.000,--	5.500,--
Wasserwerfer (Kombiwerfer)	2.000,--	1.800,--
Tragkraftspritze	5.000,--	4.500,--
Hydraulisches Rettungsgerät (Schere, Spreizer, Zylinder, Motorpumpenaggregat und Schnellangriffseinrichtung)	6.000,--	5.500,--
Akkubetriebener Hydraulischer Rettungssatz (Schere, Spreizer, Zylinder, Akkus zu jedem Gerät, Netzgeräte, 1 Permanentstromversorgung)	6.000,--	5.500,--
Unterwasserpumpe (UWP 8-1,15-1)	500,--	450,--
Schmutzwasserpumpe	2.000,--	1.800,--
Seilwinde, 5 t	8.000,--	7.300,--
Seilwinde, 8 t	9.000,--	8.500,--
Stromerzeuger 13 kVA und darüber, tragbar	2.500,--	2.200,--
Wärmebildkamera	1.000,--	850,--
CAFS Anlage mit Kompressor	8.000,--	7.500,--
CAFS Anlage mit Pressluftflaschen	4.000,--	3.500,--

C) AUSRÜSTUNG DER FEUERWEHRJUGEND	
Bekleidung für die Feuerwehrjugend, je Garnitur	60,--
Helm für die Feuerwehrjugend	15,--
Zelt für die Feuerwehrjugend	1.500,--
D) EINSATZBEKLEIDUNG gem. DA 3.6.2.	
Schutzjacke dunkelblau, gem. ÖBFV KS 04	135,--
Schutzhose (Überhose, Latzhose) dunkelblau gemäß ÖBFV KS 04	80,--
Feuerwehrtiefel gemäß ÖBFV KS 06, mind. Schafthöhe 23 cm	80,--
Einsatzbekleidung gemäß ÖBFV KS 03	115,--
Feuerwehrlhelm nach EN 443	90,--

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem, dem Beschluss der NÖ Landesregierung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der NÖ Landesregierung über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, zuletzt geändert am 9. Jänner 2024, außer Kraft.